

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 11.09.2023

Zulassung

- Ein Kfz und seine Anhänger dürfen [...] nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.
- Die Zulassung hat durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung zu erfolgen.

§ 3 I FZV



Zulassung

- Das Kurzzeitkennzeichen ist ein amtliches Kennzeichen.
- Der zugehörige *Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen* ist jedoch keine Zulassungsbescheinigung i.S.e. Zulassung nach § 3 I FZV.
- Daraus folgt:
 - Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen sind nicht zugelassen.



Zulassung

- Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, nur in Betrieb gesetzt werden zu
 - Probefahrten
 - Überführungsfahrten
 - Betriebsfähigkeitsfahrten
 - Tanken
 - Außenreinigung
 - Reparatur
 - Wartung



§ 42 | S. 2 FZV iVm § 41 | S. 2 FZV



Zulassung

- Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, nur in Betrieb gesetzt werden, wenn
 - 1. das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht [...]
 - 2. gültige Nachweise über eine bestandene HU [...] vorliegen
 - 3. eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht
 - 4. das Fahrzeug ein Kurzzeitkennzeichen führt

Kennzeichen





§ 42 IV FZV



Zuständige Behörde

- Zuständige Zulassungsbehörde
 - (Wohnort)behörde des Halters
 - Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist

§ 42 II FZV



Unterlagen

- Benötigte Unterlagen
 - Typgenehmigung
 - HU
 - Versicherungsnachweis
 - Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
 - Personalausweis
 - Fahrzeughalter
 - Fahrzeugdaten (insb. FIN)





Gebühren

- Gebühren
 - GebOSt 10,20 €
 - Dokumentensiegel 0,30 €
 - Aufstellung der Erfassungsunterlagen 2,60 €
 - Kennzeichenschilder ≈ 30,- €
 - Versicherung ≈ 30,- €

§ 42 I Nr. 1-3 FZV; § 42 II FZV

Fahrtzweck

- Probefahrt
 - Die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs
 - Probefahrt einschl. Umwegfahrten
 - Lange ausgedehnte Strecken
 - Güterbeförderung während der Fahrt
 - Nicht jedoch:
 - Fahrt als Reklamewagen
 - Benutzung gegen Entgelt (Weitergabe an Dritte)
 - Reine Vergnügungsfahrt

§ 2 Nr. 23 FZV



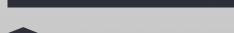
Fahrtzweck

- Überführungsfahrt
 - Die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.
 - Von der Herstellungsstätte zum Verkauf
 - Vom Autohändler zum Käufer
 - Vom Verkäufer zum Standort



Fahrtzweck

- Betriebsfähigkeitsfahrt
 - "Das gilt auch für eine notwendige Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt nach Satz 1 [Probefahrt, Überführungsfahrt] sowie für eine notwendige Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeuges."
 - Tanken
 - Außenreinigung
 - Reparatur
 - Wartung



Fahrtzweck

- Prüfungsfahrt
 - Die Fahrt zur Durchführung der Prüfung eines Fahrzeugs durch einen Belechtigten eines benannten Technischen Dienstes [...] einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück.

§ 2 Nr. 24 FZV

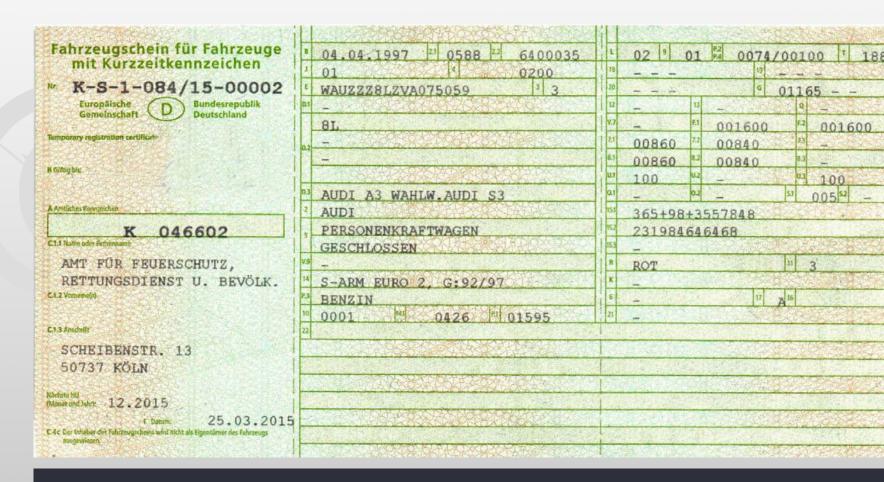


Fahrtzweck

- Ein Kurzzeitkennzeichen darf nur verwendet werden
 - 1. für die Durchführung von Probe-, Überführungs-, oder Betriebsfähigkeitsfahrten
 - 2. an dem Fahrzeug, für das es zugeteilt worden ist

§ 42 III S. 1 Nr. 1-2 FZV

Fahrtzweck



Anlage 14



HU / SP

- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen unterliegen der HU/SP gemäß § 29 I StVZO
 - Liegt der Termin zur Durchführung der HU oder SP vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder in einem angrenzenden Bezirk und zurück zum Standort durchgeführt werden.
 - Das gilt auch für Nachuntersuchungen.

§ 42 VII FZV



HU / SP

- Die fehlende HU oder SP wird im *Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen* eingetragen.
- Die fällige Nachuntersuchung wird im *Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen* eingetragen.

§ 42 V S. 2 FZV



Kurzzeitkennzeichen HU / SP

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen) We'Es sind nur Fahrten zur Erlangung der Betriebserlaubnis und/oder zur Durchführung einer Untersuchung nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung) gestattet. Probe- und/oder Überführungsfahrten dürfen nicht durchgeführt werden. Stadt Koln Der Oberbürgarmeister Amt für öffentliche Ordnung lm Auftrag Unterschrift

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Anderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzelgen. Definition der Felder, Bezelchnung Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs D.1 Marke Typ/Variante/Version D.2 0.3 Handelsbezeichnung(en) Fahrzeug-Identifizierungsnummer Technisch zulässige Gesamtmasse in kg Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse) Gültigkeltsdauer Datum dieser Zulassung Fahrzeugklasse: Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE Anzahl der Achsen Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg 0.1 Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg Hubraum in cm3 P.2/P.4 Nennleistung in kW/Nenndrehzahl bei min⁴ Kraftstoffart oder Energlequelle Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Krafträdern) Farbe des Fahrzeugs Sitzplätze einschließlich Fahrersitz Stehplatze -Hochstgeschwindigkelt in km/h Standgeräusch in dB (A) Drehzahl in min⁴ zu U.1 U.1 0.2 U.3 Fahrgeräusch in dB (A) V.7 CO2(in g/km) kombinierter West Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse (2) Hersteller Kurzbezeichnung Code zu (2) Code zu 0:2 mit Prüfziffer Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer Art des Aufbaus Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg.
(7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3
Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat (8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3 Anzahl der Antriebsachsen Code zu P.3

Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m3 Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse (14.1) Code zu V.9 oder (14) Bereifung (15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3 Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II Merkmal zur Betriebserlaubnis Länge in mm Breite in mm ohne Spiegel und Anbauteile Höhe in mm Sonstige Vermerke Bemerkungen und Ausnahmen Hinwels zu Feld (15.1) bis (15.3): Andere als die angegebenen Bereifungen können im Bahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug engebracht werden. Ein zusätz-liches Gutachten und die Anderung oder Neuausstellung des Fahrzeugscheins ist hierfür nicht erforderlich. K0087900

Anlage 14



Kurzzeitkennzeichen HU / SP

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

triebserlaubnis und/oder zur Durchführung einer Untersuchung nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung) gestattet.

Probe- und/oder Überführungsfahrten dürfen nicht durchgeführt werden.

Zur Beachtung!

Die Angaben müssen Änderungen sind der zu Fahrzeugzulassung gelte

Definition der Felder,

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Er
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/
	Handelsbezei
	Fahrzeug-ide
F.1	Technisch zul
F.2	Im Zulassung
G	Masse des in
H	Gültigkeltsda
1 17.39	Datum dieser
	Fahrzeugklas
K	Nummer der
L	Anzahl der A
0.1	Technisch zul
0.2	Technisch zul
P.1	Hubraum in c
	Nennleistung
P.3	Krafistoffart

Anlage 14



HU / SP

- Die FZV regelt nicht, wo die Beschränkungen einzutragen sind noch wie sie zu formulieren sind.
- Es kommen das Feld 22 oder die Rückseite des *Fahrzeugscheins für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen* in Betracht.



HU / SP

Beispiele:

• "Es sind nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk zulässig."



Kurzzeitkennzeichen HU / SP

Beispiele:

• "Ohne Nachweis der erfolgreich durchgeführten HU/SP dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Wird dem Fahrzeug keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen abweichend auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als verkehrsunsicher eingestuft werden."



Kurzzeitkennzeichen HU / SP

- Sobald der Nachweis der HU/SP vorliegt, kann das Kurzzeitkennzeichen trotz entgegenstehender Eintragung uneingeschränkt genutzt werden.
- Der Antragsteller muss anhand des Untersuchungsberichtes nachweisen, dass die Beschränkungen weggefallen sind.



HU / SP

Auf Kurzzeitkennzeichen werden keine HU-Plaketten verklebt.

§ 29 II Nr. 1 StVZO



Anbringung

Vorne und hinten außen

§ 42 I S. 3 FZV

- Nicht fest angebracht
- Mit Stempelplakette versehen
- Anbringungsort
- Nicht spiegeln, verdeckt, verschmutzt
- Ohne Glas, Folien, Abdeckungen
- Hinteres Kennzeichen beleuchtet
- Keine Zeichen und Einrichtungen, die zu Verwechslungen führen

§ 42 III S. 2 FZV

Ablaufdatum

 Das [...] Kurzzeitkennzeichen hat außerdem ein Ablaufdatum zu enthalten [...].



§ 42 IV S. 2 FZV



Ablaufdatum

- Das Kennzeichenschild für das Kurzzeitkennzeichen hat außerdem ein Ablaufdatum zu enthalten, das bis zum Ablauf des fünften auf die Zuteilung folgenden Tages zu bemessen ist.
 - Der fünfte auf die Zuteilung folgende Tag ist der sechste Tag.
 - Strittig ist, ob ein k\u00fcrzerer Zeitraum vergeben werden kann; es fehlt das "l\u00e4ngstens".
 - Das BMV liest das "bis" als "bis längstens".

§ 42 IV S. 2 FZV



Ablaufdatum

 Nach dem Ablaufdatum des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug [...] nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

§ 42 IV S. 3 FZV



Verkehrssicherheit

- "§ 31 II StVZO bleibt unberührt."
 - Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug [...] nicht vorschriftsmäßig ist.
 - Beschaffenheits- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO müssen eingehalten werden.

§ 42 I S. 3 FZV



Zusammenfassung

- Zuteilung durch die zuständige Zulassungsbehörde (Wohnort) oder die Zulassungsbehörde des Bezirks, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist
- Probe-, Überführungs- und Betriebsfähigkeitsfahrten
- Befristet (6 Tage)
- Einmalige Verwendung an einem Fahrzeug
- Anbringung
- *Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen*
- Verkehrssicherheit

§ 42 I S. 3 FZV



Rechtsfolgen





Zusammenfassung

- Ein Zulassungsverstoß liegt nur vor bei
 - zweckentfremdeter Benutzung
 - Nutzung durch eine andere Person an einem anderen Fahrzeug
 - Nutzung an zwei Fahrzeugen gleichzeitig
 - Nutzung über das Ablaufdatum hinaus
- Der Verordnungsgeber hat jedoch die Zulassungsverstöße als Sondertatbestand in § 42 FZV eingestellt.

§ 42 FZV



- Ein Verstoß gegen § 42 III Nr. 1 FZV iVm § 77 Nr. 26
 FZV liegt vor bei
 - zweckentfremdeter Benutzung
 - Bkat Nr. 182
 - TBNR 842106
 - VG 50,- €

- Ein Verstoß gegen § 42 III Nr. 2 FZV iVm § 77 Nr. 26
 FZV liegt vor bei
 - Anbringung an einem Fahrzeug, für das das Kurzzeitkennzeichen nicht zugeteilt worden ist
 - Bkat Nr. 182
 - TBNR 842112
 - VG 50,-€

- Ein Verstoß gegen § 42 III Nr. 2 FZV iVm § 77 Nr. 26
 FZV liegt vor bei
 - Anbringung an zwei Fahrzeugen gleichzeitig
 - Bkat Nr. 182
 - TBNR 842112
 - VG 50,- €

- Ein Verstoß gegen § 42 III Nr. 2 FZV iVm § 77 Nr. 26
 FZV liegt vor bei
 - Inbetriebnahme bei einer Probe-, Überführungs- oder Betriebsfähigkeitsfahrt ohne die (zugeteilten) Kurzzeitkennzeichen
 - Bkat ./.
 - TBNR 842506
 - VG 60,-€

- Ein Verstoß gegen § 42 IV Satz 3 FZV iVm § 77 Nr. 1
 FZV liegt vor bei
 - Benutzung des Kurzzeitkennzeichens nach Ablauf seiner Gültigkeit
 - Bkat Nr. 175a
 - TBNR 842118
 - VG 50,-€

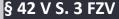
- Ein Verstoß gegen § 42 III Satz 2 FZV iVm § 12 XIII FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV liegt vor, wenn das
 - Kurzzeitkennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist
 - Bkat Nr. 179
 - TBNR 842100
 - VG 10,- €

- Ein Verstoß gegen § 42 III Satz 2 FZV iVm § 12 XIII FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV liegt vor, wenn das
 - Kurzzeitkennzeichen mit Folie [...] versehen ist
 - Bkat Nr. 179b
 - TBNR 842618
 - VG 65,- €

- Ein Verstoß gegen § 42 V Satz 3 FZV iVm § 77 Nr. 5
 FZV liegt vor, wenn der *Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen*
 - nicht mitgeführt wird
 - Bkat Nr. 183b
 - TBNR 842124
 - VG 20,- €



- Ein Verstoß gegen § 42 V Satz 3 FZV iVm § 77 Nr. 5
 FZV liegt vor, wenn der *Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen*
 - vorsätzlich nicht ausgehändigt wird
 - Bkat Nr. 252
 - TBNR 842012
 - VG 20,- €



- Sachverhalt 1
 - Während Ihrer Streifenfahrt fällt Ihnen ein Pkw mit Kurzzeitkennzeichen auf. Bei näherem Hinsehen bemerken Sie, dass das auf dem Kurzzeitkennzeichen aufgedruckte Gültigkeitsdatum bereits um 3 Tage überschritten ist.



- Lösung zu Sachverhalt 1
 - Verstoß gegen § 42 IV Satz 3 FZV
 - OWi i.S.d. § 77 Nr. 1 FZV
 - BKat Nr. 175a
 - TBNR 842118
 - 50,-€
 - Strafbarkeit i.S.d. § 6 PflVG
 - Beachte: § 21 OWiG



- Sachverhalt 2
 - Das Fahrzeug wurde in Köln erworben und das Kurzzeitkennzeichen dort ausgegeben. Der Halter wohnt in Stuttgart und überführt das Fahrzeug gerade dorthin. Auf dem *Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen* ist vermerkt, dass die HU fehlt.



- Lösung zu Sachverhalt 2
 - Der Verordnungsgeber lässt aufgrund der Formulierung in § 42 II Satz 1 FZV nur die Zulassung durch die Wohnortbehörde oder die Standortbehörde zu.
 - Bei fehlender HU dürfen mit dem Fahrzeug aufgrund der Formulierung in § 42 VII S. 1 FZV nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.
 - Verstoß gegen § 42 VII FZV
 - Jedoch keine OWi nach § 77 FZV



- Sachverhalt 3
 - Während Ihrer Streifenfahrt fällt Ihnen ein Pkw mit Kurzzeitkennzeichen auf. Bei näherem Hinsehen bemerken Sie, dass das hintere Kurzzeitkennzeichen lediglich mit Klebeband auf der Heckscheibe befestigt ist. Das vordere Kennzeichen liegt sogar lose auf dem Armaturenbrett.



Sachverhalt







Sachverhalt

Sachverhalt 3







altes Kennzeichen (entstempelt)



- Lösung zu Sachverhalt 3
 - Das Kennzeichen wurde nicht wie vorgeschrieben angebracht
 - BKat Nr. 179
 - TBNR 842100
 - VG 10,-€



- Lösung zu Sachverhalt 3
 - Eine Straftat iSd § 22a I Nr. 1 StVG begeht, wer
 - Kennzeichen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde herstellt, vertreibt oder ausgibt.



Sachverhalt

- Lösung zu Sachverhalt 3
 - Vor dem Hintergrund der Verhinderung von Kennzeichenmissbrauch im Zusammenhang mit Straftaten und zum Schutz des staatlichen Zulassungswesens belegt § 22a I Nr. 1 StVG jede Abgabe von Fahrzeugkennzeichen an Dritte ohne vorherige Anzeige an die zuständige Zulassungsstelle mit Strafe.
 - 22a StVG erfasst auch Kurzzeitkennzeichen.

BayObLG München StRR 2011, 42



Literatur

- Huppertz, Die zulässige Gesamtmasse, in: ZfS 11/2013, 604
- Huppertz/Rebler, Die Bedeutung der "Auflastung" bzw. "Ablastung" für das Fahrerlaubnisrecht, in: DAR 3/2022, 175
- Laßlop, Verkehrsrecht an der HSPV NRW –
 Fahrerlaubnisrecht in Deutschland, Skript 09/2022





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz

